

den, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das innerstaatliche Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht.“

Entsprechend der Aufgabenstellung des IMT-Statuts werden von der Strafdrohung dieses Tatbestands nach der Auffassung des Nürnberger Gerichtshofes nur solche Handlungen erfaßt, die in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges begangen werden.

2. Die völkerrechtlichen Normen zur Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit haben seitdem eine Weiterentwicklung durch das am 9.12.1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig gebilligte Abkommen gegen Genocid-Verbrechen (**Völkermord**) erfahren. Nach Art. 1 bestätigten die vertragschließenden Parteien, daß **Völkermord, gleichviel ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein völkerrechtliches Verbrechen ist**, und verpflichten sich, ihn zu verhüten und zu bestrafen.

Die §§ 91 und 92 gehen in Übereinstimmung mit dieser Entwicklung über die im IMT-Statut noch gegebene Beschränkung (Verbindung mit einem Angriffskrieg) hinaus.

Nach Art. 2 des Genocid-Abkommens bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die mit der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Menschengruppe ganz oder zum Teil auszurotten:

- a) Tötung von Angehörigen dieser Gruppe;
- b) schwere körperliche oder geistige Schädigung von Angehörigen dieser Gruppe;
- c) vorsätzliche Schaffung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die dazu bestimmt sind, sie physisch ganz oder zum Teil auszurotten;
- d) Maßnahmen, die Geburten innerhalb der Gruppe vorzubeugen bezwecken;
- e) Zwangsverschleppung von Kindern der einen Gruppe zu einer anderen Gruppe.

Damit sind zugleich die wesentlichsten Begehungsweisen genannt, die von § 91 erfaßt werden, d. h., diese Gruppen werden i. S. von Art. 6 c IMT-Statut bzw. des Genocid-Abkommens gern. § 91 **verfolgt, vertrieben, ganz oder teilweise vernichtet**, oder es werden **andere unmenschliche Handlungen** gegen sie begangen.

3. Die Handlungen können gerichtet sein gegen:

- a) **nationale Gruppen**, d. h. durch soziale, wirtschaftliche, territoriale, sprachliche und physische Elemente gekennzeichnete Struktur und Entwicklungsform eines menschlichen Gesellschaftsverbandes;
- b) **ethnische Gruppen**, d. h. eine einheitliche Bevölkerungsgruppe gleicher